



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. März 2016



muss, die die Rechte der Binnenvertriebenen achtet und mit dem Völkerrecht im Einklang steht,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter und mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend

folgt und verurteilt haben, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,

die MONUSCO am 28. Januar 2016 verpflichtet haben, ihre Zusammenarbeit wiederaufzunehmen mit dem Ziel, gemeinsame Militäreinsätze gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und andere bewaffnete Gruppen, darunter die Allianz der demokratischen Kräfte, durchzuführen, und *eindringlich nahelegend*, diese Einsätze schnellstens wiederaufzunehmen,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MONUSCO, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen vorbereitet, effektiv ausgerüstet, mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung

3. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher nur begrenzte Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um ihrer innerstaatlichen Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Unterstützung einer wirksamen und tragfähigen Schnelleingreiftruppe, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm sofort vollständig durchzuführen, wobei dies alles die Veranschlagung der erforderlichen Mittel für die Durchführung dieser kritischen Prozesse erfordern wird;

4. *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Waffen- und Munitionsbestände, gegebenenfalls mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

5. *fordert* den Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin die Maßnahmen zur wrdirl6k1(ng)-12(-2(t)-5(ge)-8(r)-10(ez(e)-20(n z))-15(m)18(-10(wr)-

15. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung

terstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesengestützten Ansatz, der im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

g) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

ii) Politische Lage

a) die Friedenskonsolidierung und einen inklusiven und transparenten politischen Dialog zwischen allen kongolesischen Interessenträgern im Einklang mit der Verfassung mit dem Ziel zu fördern, Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen und gleichzeitig den Schutz der Grundfreiheiten und der Menschenrechte zu gewährleisten und so den Weg für die Abhaltung von Wahlen zu bereiten, im Einklang mit Ziffer 8;

b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, dem Sicherheitsrat zu melden und weiter zu verfolgen, auch im Zusammenhang mit Wahlen, über Beschränkungen des politischen Handlungsspielraums und über Gewalt im Zusammenhang mit den Wahlen Bericht zu erstatten und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären

ständigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen und deren Ausbildung und Überprüfung zu verbessern, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, einer angemessenen

39. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016), *ersucht*

freiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesam-

